

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/3/7 3Ob101/61, 7Ob240/65, 7Ob123/69, 7Ob248/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.03.1961

Norm

ABGB §862a

PO §192

VersVG §35

Rechtssatz

Die Versicherungspolizze gilt als im Sinne des§ 35 VersVG ausgehändigt, wenn sie in das Postschließfach des Versicherungsnehmers eingelegt wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 101/61

Entscheidungstext OGH 07.03.1961 3 Ob 101/61

Veröff: VersR 1962,171 (mit Anmerkung von Wahle) = EvBl 1961/201 S 270 = ZVR 1961/139 S 107 = VersR 1962,110 = SZ 34/33

- 7 Ob 240/65

Entscheidungstext OGH 15.09.1965 7 Ob 240/65

Vgl aber; Beisatz: Gilt nicht bei Einordnung in offenes Fach gemäß § 252 PO (T1) Veröff: JBl 1967,151 = SZ 38/136

- 7 Ob 123/69

Entscheidungstext OGH 27.08.1969 7 Ob 123/69

Beisatz: Gibt der Versicherungsnehmer eine bestimmte Wohnungsadresse als Zustellort an, dann erklärt er sich damit einverstanden, daß durch die Zustellung der Polizze unter dieser Anschrift bzw. da Versicherungspolizzien in der Regel durch nicht bescheinigte Briefsendungen zugestellt werden, durch Einwurf in den an der Wohnungstür befindlichen Briefkasten oder Briefschlitz die Aushändigung an ihn erfolgt und damit die Pflicht der Zahlung der Prämie beginnt. Es ist Aufgabe des Versicherungsnehmers, für eine rechtzeitige Nachsendung der Polizze im Fall seiner länger dauernden Abwesenheit von seiner Wohnung zu sorgen. Einer Mahnung bedarf es zur Zahlung der Erstprämie nicht. Eine Belehnungspflicht trifft den Versicherer nur im Falle des § 39 VersVG bei Verzug in der Zahlung einer Folgeprämie. (T2)

- 7 Ob 248/75

Entscheidungstext OGH 11.12.1975 7 Ob 248/75

Beisatz: Abfertigung der Polizze an die vom Versicherungsnehmer angegebene Anschrift. (T3) Veröff: VersR 1977,170

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0031609

Dokumentnummer

JJR_19610307_OGH0002_0030OB00101_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at